

Vereinssatzung

Präambel

Der Alumni-Verein Wolfgang-Borchert-Gymnasium wurde am 16.08.2020 in Halstenbek von ehemaligen Schülern des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Halstenbek gegründet. Der Verein setzt sich für die Kommunikation zwischen Ehemaligen und der Schule ein.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Alumni-Verein Wolfgang-Borchert-Gymnasium. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: Alumni(-Verein) WoBoGym.
- (2) Er ist der Verein der ehemaligen Schülerinnen¹ und Schüler („Alumni“) des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Halstenbek.
- (3) Sitz des Vereins ist Halstenbek.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Vernetzung von aktuellen und ehemaligen Schülern zum Zwecke der Berufs- und Ausbildungsorientierung,
 2. die Schaffung einer geeigneten Plattform für den Austausch zwischen Ehemaligen und aktuellen Schülern,
 3. Informationsveranstaltungen für die Schüler
 4. finanzielle Unterstützungen oder Schülerwettbewerbe.
- (3) Der Verein versteht sich aufgrund seiner Zielsetzung als weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein kooperiert mit dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium bei der Förderung der Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹ Im Folgenden wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. ²Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. ³Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. ⁴Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes. ⁵Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. ⁶Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. ⁷Eine Mitgliedschaft kann nicht erworben werden, wenn der Bewerber die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nicht unterstützt. ⁸Beim Verein angestellte Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins werden. ⁹Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. ¹⁰Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandes folgenden Monats.

- (2) ¹Mitglieder des Vereins sind
- a) die ordentlichen Mitglieder,
 - b) die Fördermitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.

²Nur ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. ³Ehrenmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands das passive Wahlrecht verliehen werden.

(3) ¹Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler sowie jeder aktive Schüler des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums (ehemals „Gymnasium im Entstehen“) in Halstenbek werden, der die Sekundarstufe II besucht und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ³Der Antrag kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden, z.B. soweit vorhanden über ein Online-Formular auf der Internetseite des Vereins. ⁴Einwilligungen von einem Erziehungsberechtigten des minderjährigen Aufnahmesuchenden sind mitsamt dem Aufnahmeantrag in Textform einzureichen. ⁵Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ⁶Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) ¹Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins durch einen besonderen in der Gebührenordnung festgelegten Mindestbeitrag unterstützen. ²Sie müssen nicht ehemalige Schüler des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums sein. ³Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ⁴Fördermitglieder erhalten keinen Zugang zu persönlichen Informationen ordentlicher Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder ohne deren vorherige Zustimmung.

(5) ¹Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen. ²Sie müssen nicht ehemalige Schüler des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums

sein. ³Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen. ⁴Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

- (6) ¹Ein Mitglied ist ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Mitgliederliste aufgenommen. ²Diese erfolgt nach einer positiven Entscheidung des Vorstands und der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages. ³Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung entsprechend zu verhalten und den beschlossenen Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) ¹Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. ³Der Vorstand hat dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁵Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (4) ¹Die offenen Forderungen von nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen bleiben auch nach Ausschluss bestehen. ²Auf die Beitreibung kann aus sachlichen Gründen verzichtet werden, insbesondere wenn der ausstehende Betrag in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitreibung steht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den Förderbeiträgen.
- (2) ¹Die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge und Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt eine Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
- a) einem Vorsitzendem,
 - b) einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister,
 - d) sowie höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Der Schatzmeister kann auch in Personalunion eine Funktion nach lit. a), b) und d) übernehmen.

- (2) ¹Der Vorstand soll darüber hinaus für die Zwecke seiner Tätigkeit und zur ständigen Beratung Vorstandsbeiräte benennen. ²Diese besitzen bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und sind zur Vertretung des Vereins nach außen nicht befugt. ³Als Vorstandsbeiräte kommen

auch natürliche Personen in Betracht, die keine Vereinsmitglieder sind; insbesondere kann der Vorstand als Vorstandsbeiräte benennen

- a) einen durch die Schulleitung benannten Vertreter des Lehrkörpers,
 - b) ein Mitglied des Vorstands der Schülervertretung, der die Sekundarstufe I abgeschlossen hat,
 - c) ein Mitglied des Vorstands des Schulelternbeirats,
 - d) ein Mitglied des Vorstands des Freundeskreis Wolfgang-Borchert-Gymnasium e.V.,
 - e) Sachverständige beispielsweise auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Rechts, des Designs oder der Datenverarbeitung.
- (3) ¹Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung des Vereinszwecks im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. ²Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Der Vorstand regelt und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen. ⁴Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. ⁵Der Ersatz von Auslagen bleibt von Satz 4 unberührt.
- (4) ¹Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. ²Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz oder per Internet erfolgen.
- (5) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. ²Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. ³Der Vorstand kann bis zur Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets für Projekte, Verwaltungsaufgaben sowie über zusätzlich zugewendete Mittel entscheiden.
- (6) ¹Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bis zur Neuwahl bleibt das gewählte Vorstandsmitglied im Amt.
- (7) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt werden. ²Ein Vorstandsmitglied kann vor dem Ende der Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (8) Der Vorstand kann sich neben den Vorstandsbeiräten zur Erfüllung seiner Aufgaben im gemeinnützigkeits-rechtlich zulässigen Rahmen Hilfspersonen bedienen.
- (9) ¹Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. ²Diese kann insbesondere Näheres zu Rechten, Pflichten, Bestellung und Abberufung von Vorstandsbeiräten regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Sie kann sich eine Versammlungsordnung geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Festsetzung der Gebührenordnung,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Folgejahr,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr in Präsenzform oder ganz oder teilweise via Online- oder sonstigen Fernsprechmitteln zusammen. ²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. den ersten oder zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstands geleitet. ²Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. ²Satzungsänderungen und die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds können nur mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Anträge auf Satzungsänderung oder auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) ¹Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern u.a. die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), geeignete Nachweise für den Alumnus-Status sowie vereinsbezogene Daten (bspw. Eintritt, Ehrungen). ²Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (3) ¹Der Verein führt eine Mitgliederdatei. ²Soweit das jeweilige Mitglied der Weitergabe seiner Daten innerhalb des Vereins zugestimmt hat, werden die Inhalte der Mitgliederdatei allen ordentlichen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. ³Der Vorstand kann hierzu ausführende Bestimmungen erlassen.
- (4) ¹Der Verein kann der Schule Daten über Beitritte, Austritte und Änderungen der Kontaktdaten des Vereinsmitglieds übermitteln. ²Der Verein kann der Schule zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft den Namen und, falls für die weitere Identifikation erforderlich, weitere Daten wie z.B. das Geburtsdatum übermitteln.
- (5) ¹Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Vertraulichkeit und dürfen personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Vereinsarbeit einsehen, erhalten, verarbeiten oder speichern,

nur für vereinsbezogene Tätigkeiten nutzen. ²Nach dem Ausscheiden aus dem Verein besteht die Verpflichtung zur sofortigen Löschung bzw. Herausgabe der Daten.

- (6) ¹Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. ²Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB ist insoweit verdrängt.

§ 12 Formerfordernisse

- (1) ¹Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür die Übermittlung durch einfache E-Mail, soweit nicht zwingende gesetzliche Anforderungen entgegenstehen. ²Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte E-Mail-Adresse, an die letzte bekannt gemachte Postadresse oder Faxnummer versandt worden sind.
- (2) ¹Bei Versand an die Postadresse gilt die Einladung oder Erklärung am übernächsten Werktag als zugegangen. ²Bei Versand durch E-Mail oder Telefax gilt sie an demselben Tag als zugegangen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. ²Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. ²Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Freundeskreis Wolfgang-Borchert-Gymnasium e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.08.2020 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

Beitragsordnung des Alumni-Verein Wolfgang-Borchert-Gymnasium e.V.

§ 1 Mitgliedsarten

- (1) Diese Beitragsordnung unterscheidet zwischen den regulären, stimmberechtigten Mitgliedern (infolge: Mitglieder), den nicht-stimmberechtigten Fördermitgliedern (infolge: Fördermitglieder) und den beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern.
- (2) Des Weiteren unterscheidet diese Beitragsordnung zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen. Juristische Personen sind hierbei neben den juristischen Personen des Privatrechts (z.B. e.V., GmbH, AG, Stiftung) auch alle Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) ¹Der reguläre Jahresbeitrag für Mitglieder liegt bei 30,- EUR. ²Der ermäßigte Jahresbeitrag für Mitglieder liegt bei 12,- EUR.
- (2) ¹Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder liegt bei natürlichen Personen bei 30,- EUR pro Jahr und bei juristischen Personen bei 60,- EUR pro Jahr. ²Der Vorstand kann weitere, nicht bindende Richtwerte in den Mitgliedsantrag einfügen. ³Das jeweilige Fördermitglied legt seinen tatsächlichen Jahresbeitrag beim Beitritt selbst fest.
- (3) Der Vorstand kann daneben beschließen,
 - a) einzelnen Mitgliedern in Härtefällen auf deren Antrag hin den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen;
 - b) den Absolvent*innen des aktuellen Abiturjahrgangs eine bis zu einem Jahr reduzierte oder beitragsfreie Mitgliedschaft anzubieten;
 - c) Mitglieder*innen und Fördermitglieder*innen bei Veranstaltungen des Vereins bzw. auf Vermittlung des Vereins ermäßigte Gebühren anzubieten.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) ¹Die Beiträge sind jährlich zu zahlen und für das kommende Mitgliedsjahr zu entrichten. ²Bei unterjährigem Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig, ab dem 01.07. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (2) ¹Die Beiträge sind grundsätzlich auf das Konto des Vereins zu entrichten. ²Der Vorstand kann nach freiem Ermessen Einzugsermächtigungen einholen oder andere technische Lösungen, etwa hinterlegte Zahlungsmethoden im Intranet verwenden. ³Änderungen bei der Zahlungsmethode sind in geeigneter Weise zu kommunizieren und auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Bericht des Schatzmeisters zu dokumentieren.

§ 4 Ermäßigungsberechtigte

- (1) Ermäßigungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 sind:
 - a) Schüler*innen einer allgemeinbildenden Schule;
 - b) Berufsauszubildende und Meisterschüler*innen;
 - c) eingeschriebene Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr;
 - d) Empfänger*innen des Arbeitslosengelds II bzw. der Grundsicherung;
 - e) Personen, deren Einkommen unter der Schwelle zur Sozialversicherungspflicht liegt (aktuell: 450€/Monat).
- (2) ¹Alle Mitglieder, die beim Beitritt angeben, ermäßigungsberechtigt zu sein, werden jährlich aufgefordert, ihren Ermäßigungsberechtigungsstatus zu bestätigen. ²Der Vorstand kann jederzeit einen Nachweis über die Ermäßigungsberechtigung in Textform verlangen. ³Nach der Prüfung der Ermäßigungsberechtigung sind die Unterlagen bzw. Dateien binnen drei Monaten zu vernichten.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

- (1) ¹Diese Beitragsordnung wird mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 20.12.2020 wirksam. ²Sie findet erstmals auf das Beitragsjahr 2021 Anwendung; das Jahr 2020 verbleibt somit beitragsfrei.
- (2) Diese Beitragsordnung gilt bis zum Erlass einer neuen Fassung fort.